



KOPIE

## Weisung über die Benutzung des Kunstrasens Sportplatz Dorf Hergiswil

Gültig ab:	Verfasser:	geändert am:	Ersetzt die Weisung mit Gültigkeit ab:	1. Version vom SR erlassen:
25. September 2007	Markus Roth	-	-	25. September 2007

Der Schulrat erlässt gestützt auf das Benützungsreglement Loppersaal, übrige Räumlichkeiten und Aussenanlagen der Schulgemeinde Hergiswil vom 5. März 2002 folgende Weisung über die Benutzung des Kunstrasens Sportplatz Dorf.

### Geltungsbereich

Diese Weisung gilt für den Kunstrasen Sportplatz Dorf.

### Zugang

Die Anlage ist öffentlich zugänglich. Folgende Prioritäten werden gesetzt:

1. Belegungen gemäss Stundenplan der Schule
2. ausserordentliche Belegungen gem. Benützungsreglement der Schulgemeinde Hergiswil
3. ordentliche Belegungen gem. Belegungsplan der Schulgemeinde Hergiswil
4. Spiele und Turniere des FCH
5. Nutzung durch die Hergiswiler Bevölkerung

### Handhabung der Einrichtungen

Die Fussballtore sind während des Betriebes aus Sicherheitsgründen mit den vorgesehenen Mitteln gegen Umkippen zu sichern.

Alle vorhandenen Torverankerungen sind nach jeder Belegung zu versorgen.

Der zuständige Hauswart der Schulgemeinde Hergiswil bewässert den Kunstrasen nach objektiven Kriterien.

### Zuschauer

Die Zuschauer sind angewiesen, sich im Bereich der Blockstufen auf der Pilatusseite aufzuhalten. Der Bereich neben den Seitenlinien der verschiedenen Felder ist ausschliesslich für die am Spiel beteiligten Personen vorgesehen.

## Verbote

Verboten sind alle Tätigkeiten und Belastungen, die den Kunstrasen mechanisch verletzen oder verunreinigen: Speer, Diskus, Hammer, Kugel, Golf, Einstecken von Malstäben oder sonstigen Konstruktionen, Feuerwerk, Feuer.

Ferner sind auf dem Kunstrasen nicht erlaubt:

Hunde, Rauchwaren, Kaugummis, Esswaren und Getränke, Stöckelschuhe, Fussballschuhe mit Stollen, Velos, Mofas und fahrzeugähnliche Geräte.

Die Aufzählungen sind sinngemäss erweiterbar und nicht abschliessend.

## Betriebszeiten

Die Betriebszeiten sind im Benützungsreglement der Schulgemeinde festgelegt.

## Betriebseinstellung

Die Benutzung des Kunstrasens bei Eisregen ist nicht gestattet.

Bei Witterungsbedingungen, wie z. B. Schnee und Eis, kann der Schulrat den Betrieb auf dem Kunstrasen einstellen. Die Belegungen werden, sofern möglich, örtlich umplatziert oder ersatzlos gestrichen.

Der Schulrat entscheidet über die Entfernung von Schnee und Eis vom Kunstrasen.

## Zuständigkeit

Für die Einhaltung dieser Weisungen ist zuständig:

- die Lehrpersonen für Schüler während der Schul- und Pausenzeit
- der Veranstalter von ausserordentlichen Anlässen
- der Leiter bei ordentlichen Belegungen
- die Hauswarte der Schulgemeinde Hergiswil generell

## Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 25. September 2007 in Kraft.

**SCHULRAT HERGISWIL**

Schulpräsident

Dept. Liegenschaften

*A. Veronesi*  
Alfonso Veronesi

*Adrian Schmid*  
Adrian Schmid

